



Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht

Ferienhausarbeit

Wintersemester 2022/23

Die Konstanzener Umweltaktivistin U hat sich mit sieben Gleichgesinnten S, T, V, W, X, Y und Z zu der radikalen Umweltschutzorganisation L.G. zusammengeschlossen, welche sich zum Ziel gesetzt hat, vielbefahrene Verkehrsknotenpunkte durch Sitzblockaden lahmzulegen. Insbesondere der Umstand, dass sich die Mitglieder der L.G. während ihrer Sitzblockaden mit Kraftkleber an der Fahrbahn festkleben, soll es herbeigerufenen Einsatzkräften erschweren, die Fahrbahn zu räumen. Die Aktivisten sehen sich bei ihren Aktionen im Recht, da sie „im Umweltnotstand“ handeln und das Leben auf der Erde vor der Auslöschung bewahren würden. Im Übrigen gehen sie davon aus, ihr Verhalten sei von der Versammlungsfreiheit geschützt. S, T, U, V, W, X, Y und Z entschlossen sich dazu die dreispurige A 81 am Kreuz Hegau lahmzulegen, um für den Klimaschutz zu demonstrieren. Hierzu wollten S, T, U, V, W, X, Y und Z möglichst viele Autofahrer an der Weiterfahrt hindern und einen größtmöglichen Stau verursachen. Um dieses Ziel zu erreichen, wählten S, T, U, V, W, X, Y und Z den Montagmorgen des 30. Mai 2022 um 7 Uhr für ihre Aktion aus, da zu diesem Zeitpunkt erfahrungsgemäß die meisten Berufspendler unterwegs sind.

An diesem Morgen machte sich, neben vielen anderen Pendlern, auch Rechtsanwältin A auf den Weg zu ihrer Arbeitsstelle bei einer Konstanzener Anwaltskanzlei. Ihr Weg führte sie über die A 81 von Engen südwärts. Kurz vor der Ausfahrt Geisingen hielten sich S, T, U, V, W, X, Y und Z auf einer Autobahnbrücke versteckt und warteten einen günstigen Moment ab, um ihr Vorhaben in die Tat umzusetzen. Ihnen war bewusst, dass sich aufgrund der Gefährlichkeit ihrer Aktion „brenzlige Situationen“ ergeben könnten, nahmen dies jedoch um der Umwelt willen billigend in Kauf. Als sich eine größere Lücke im Verkehr auftat, meinten S, T, U, V, W, X, Y und Z, sie könnten sich ohne Gefahr für sich oder andere Verkehrsteilnehmer auf die Fahrbahn begeben. Deshalb seilten sie sich auf die Fahrbahn ab, setzten sich und klebten sich dort mit den Handflächen fest. Die herannahende A sah sich angesichts dieser 'Menschenmauer' zu einer Vollbremsung gezwungen und verlor dabei die Kontrolle über ihr Fahrzeug. Nach einer Kollision mit der 1.000 € teuren Leitplanke konnte sie ihr Auto zum Stehen bringen. Die A selbst blieb, wie durch ein Wunder, unverletzt. Die Leitplanke wurde überraschenderweise nicht beschädigt, jedoch entstand ein Sachschaden in Höhe von 2.500 € an ihrem Auto.

Infolge der Blockade entstand nun ein großer Verkehrsstau, welcher die Autofahrer an der Weiterfahrt hinderte. Unmittelbar vor den Aktivisten kam neben A auch B mit seinem Fahrzeug zum Stehen. B war Angestellter der C-GmbH und musste pünktlich um 8 Uhr zur Arbeit erscheinen; schließlich wurde er in der Vergangenheit bereits zweimal wegen Unpünktlichkeit abgemahnt, sodass er befürchtete bei einer erneuten Verspätung seinen Job zu verlieren. Daher platzte B der Kragen, weswegen er in Schrittgeschwindigkeit mit seinem Auto auf die U zufuhr, um sie zur Freigabe des Weges zu zwingen. B ging davon aus, dass „diese Blockade doch nicht rechtmäßig

sein könne“ und er die Aktivisten deshalb „von der Straße zwingen“ dürfe. Schließlich habe er in der Zeitung gelesen, dass gegen die Mitglieder der L.G. nach ähnlichen Aktionen in der Vergangenheit Ermittlungen wegen Straftaten eingeleitet wurden. U rief dem B jedoch zu, dass sie die Fahrbahn nicht verlassen könne – schließlich sei sie festgeklebt! B fand sich deshalb frustriert mit seinem Schicksal ab.

Zu allem Überfluss steckte, wie die Aktivisten befürchtet hatten, im Stauende ein Rettungswagen des roten Kreuzes, welcher den von einem herabgefallenen Dachziegel lebensgefährlich verletzten G transportierte. Zwar konnten S, T, U, V, W, X, Y und Z durch die eingetroffene Polizei von der Fahrbahn gelöst werden, jedoch verstarb G zwischenzeitlich im Rettungswagen. Ohne den von S, T, U, V, W, X, Y und Z herbeigeführten Stau hätte der Rettungswagen das nahe Krankenhaus trotz des Berufsverkehrs rechtzeitig erreicht, sodass G sicher gerettet worden wäre. S, T, U, V, W, X, Y und Z beteuerten, in der anschließenden polizeilichen Vernehmung, dass sie nicht gewollt hätten, dass Menschen zu Schaden kommen. U kann kein Tötungsvorsatz nachgewiesen werden.

Aufgabe:

Wie haben sich U und B nach dem StGB strafbar gemacht?

Bearbeitervermerk:

Auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ist gegebenenfalls im Hilfsgutachten einzugehen. Die Delikte des siebenten und des siebenundzwanzigsten Abschnitts des StGB sind nicht zu prüfen.

Gehen Sie dabei von der Geltung – und Verfassungskonformität – der folgenden Vorschrift aus:

§ 1 Bundesautobahnenversammlungsgesetz (BABVersG)

Auf Bundesautobahnen finden keine Versammlungen statt.

Ausgabe: Ab dem 22.07.2022.

Abgabe: Spätestens am 17.10.2022, 12:00 Uhr im Sekretariat Lehrstuhl Prof. Dr. Wörner, LL.M., Raum C 334, bei Frau Lehmann, oder per Post an: Prof. Dr. Liane Wörner, Universität Konstanz, FB Rechtswissenschaft, Fach 113, 78457 Konstanz. Bei Einsendung mit der Post ist der postalische Datumstempel (keine Freistempler) maßgeblich. Später abgegebene Arbeiten werden nicht korrigiert.

Bedingung zur Korrekturzulassung: Zusätzliche Einreichung einer **elektronischen Fassung** Ihrer Arbeit zur Plagiatskontrolle über **PlagScan**, die mit der schriftlichen Fassung übereinstimmen muss, bis spätestens zum 17.10.2022, 12:00 Uhr. Diese umfasst **NUR das Gutachten inkl. Fußnotenapparat** ohne Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, Sachverhalt und Eigenständigkeitserklärung. Als Dateiname ist Ihre Matrikelnummer (ohne 01/) zu verwenden. Der Abgabelink lautet:

https://plagscan.kim.uni-konstanz.de/ukon_bib?code=Kml0sGXI

Rückgabe und Besprechung: Bekanntgabe folgt.

Bearbeitungsrichtlinien: Die Ausarbeitung (Lösungstext einschließlich Fußnoten – Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis nicht mitgezählt) darf nicht mehr als 25 Seiten DIN A4 mit folgenden Vorgaben umfassen: Schrift: Times New Roman, Schriftgröße Text 12, Schriftgröße Fußnoten 10, normales Schriftbild; Zeilenabstand: 1 ½ im Text, einfach in den Fußnoten; Rand: 1 cm links, 6 cm rechts (Korrekturrand), oben und unten jeweils mindestens 1 cm; **bei jeder offenen oder verdeckten Überschreitung des Umfangs (z.B. bei Verringerung des üblichen Buchstabenabstands) kann die Punktzahl verhältnismäßig herabgesetzt werden; bei erheblicher Überschreitung des Umfangs wird die Bearbeitung nicht korrigiert.**

Die üblichen Formalia einschließlich Zitierung/Bibliografie sind zu beachten; dies ist, wie die Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur, ein erheblicher Teil der Prüfungsleistung. Wichtige „Hinweise für die Formalia rechtswissenschaftlicher Hausarbeiten am Beispiel des Strafrechts“ können im Internet auf der Homepage des Lehrstuhls von Prof. Dr. Wörner, herausgegeben und betreut von Prof. Dr. Rudolf Rengier, abgerufen werden. Beachten Sie darüber hinaus die hier ebenfalls eingestellten wesentlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens (<https://www.jura.uni-konstanz.de/woerner/lehre/tipps-zum-wissenschaftlichen-arbeiten/>).